

3.1.3. Bei Ausfall des Transportleiters hat der jeweils Dienstgradälteste die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis über die weitere Durchführung des Gefangenentransportes oder der Vorführung zu übernehmen.

3.2. Die Aufgaben des Begleitoffiziers

3.2.1. Die Aufgaben des Begleitoffiziers bestehen in der

- ständigen Beobachtung und Bewachung der zu transportierenden oder vorzuführenen Inhaftierten, zu Strafarrest verurteilten Militärangehörigen oder von Strafgefangenen.
- Durchsetzung der Sicherheitsgrundsätze wie:
 - Verhinderung von Entweichungen, Ausbrüchen,
 - Verhinderung von Suicide oder Selbstverstümmelungen,
 - Verhinderung von tätlichen Angriffen oder Sachbeschädigungen,
 - Verhinderung von Verbindungs- und Kontaktaufnahmen zu Mittätern oder anderen Personen,
 - vor Transportbeginn und Transportende Kontrolle der Verwahrräume des Gefangenentransportwagens,
 - Vertrautmachen mit den übertragenen Aufgaben und den zugewiesenen Einsatzbereichen,
 - Erstattung von Meldungen bei Vorkommnissen an den Transportoffizier.

3.3. Die Aufgaben des Kraftfahrers

3.3.1. Der Kraftfahrer untersteht bei Gefangenentransporten und Vorführungen dem verantwortlichen Transportleiter.

Der Kraftfahrer ist in das System der Belehrung einzubeziehen.